

## Fischereigesetz

Antrag vom 19. Februar 2008

### Bürge-St.Gallen

*Art. 26<sup>1</sup> Abs. 1 Ingress:* Die für die Fischerei zuständige Stelle des Kantons stellt den Schutz von Lebensraum und Lebensgemeinschaft sicher \_\_\_\_ durch:

*Bst. a:* \_\_\_\_ Erteilung der Bewilligung für technische Eingriffe sowie für Massnahmen bei neuen und bestehenden Anlagen;

*Bst. b:* örtlich und zeitlich begrenzte Verbote von Freizeitbetätigungen, einschliesslich der Fischerei, im oder am Wasser, wenn diese erheblich störende oder schädigende Auswirkungen auf Lebensraum oder Lebensgemeinschaft haben;

*Bst. c:* örtlich und zeitlich begrenzte Ausscheidung von Schongebieten;

*Bst. d:* Regelung der Fischerei in Schutzgebieten.

*Abs. 2 Ingress:* Andere Behörden stellen unter Vorbehalt von Abs. 1 dieser Bestimmung in ihrem Zuständigkeitsbereich den Schutz von Lebensraum und Lebensgemeinschaft sicher, insbesondere durch:

*Ziff. 1:* Berücksichtigung in Richt-, Regional- und Ortsplanung sowie in anderen Planungen;

*Ziff. 2:* Bedingungen und Auflagen in Bewilligungen für Eingriffe in den Lebensraum;

*Ziff. 3:* Beschränkung von Nutzungen des Lebensraums, wenn diese die Wassertiere erheblich stören oder Pflanzen erheblich schädigen;

*Ziff. 4:* Schutzmassnahmen nach dem Baugesetz vom 6. Juni 1972. Soweit diese die Fischerei betreffen, bedürfen sie zur Gültigkeit der Zustimmung der für die Fischerei zuständigen Stelle des Kantons.



---

<sup>1</sup> Neu: Art. 4quater.

Begründung:

Die Massnahmen betreffend Schutz und Förderung des Lebensraumes (Abschnitt V, neu Ibis) bilden einen wichtigen Teil des Gesetzes. Die Zuständigkeit für den Vollzug wird in Art. 26 (neu 4quater) geregelt. Gemäss Botschaft verpflichtet die Bestimmung alle kantonalen oder kommunalen Behörden, die in irgendeiner Form im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Gewässern und deren Ufer in Berührung kommen, Sinn und Zweck des Fischereigesetzes zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Planungen oder Bewilligungen, die den Lebensraum von Wassertieren beschlagen können und Nutzungen, die kantonale oder kommunale Behörden zulassen können. Falls sachgerecht, sind auch Schutzmassnahmen zu erlassen.

Die Kompetenzausscheidung bleibt mit diesem Ansatz völlig unklar, indem die für einzelnen Aufgaben (Richt-, Regional- und Ortsplanung, Bewilligungen für Eingriffe in den Lebensraum, dessen Nutzung, Schutzmassnahmen) zuständige kantonale oder kommunale Behörde den Schutz von Lebensraum und Lebensgemeinschaft sicherzustellen hat, gleichzeitig aber auch die für die Fischerei zuständige Behörde des Kantons. Die einzelnen Aufgaben werden jeweils in einer nicht abschliessenden Aufzählung erwähnt. Schwerwiegende Kompetenzkonflikte und widersprüchliche Entscheide sind damit vorprogrammiert. Es ist unumgänglich, dass eine klare Kompetenzverteilung vorgenommen wird, wie sie beim Vollzug anderer Bundeserlasse, wie z.B. beim Umweltschutzgesetz oder dem Gewässerschutzgesetz, erlassen wurde.